



## Gemeinde Schwartbuck

### Planvorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5

Stand: 28.03.2024

#### Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 28.04.2023 - 02.06.2023
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 15.05.2023 - 31.05.2023

## Teil I

### Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

#### Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
1	Gemeinde Hohenfelde	24.05.2023
2	Archäologisches Landesamt	16.05.2023
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30.05.2023
4	Dataport AöR	03.05.2023
5	Deutsche Telekom Technik	05.05.2023
6	Freiwillige Feuerwehr Schwartbuck, Gemeindeführer	02.06.2023
7	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein	05.05.2023
8	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	02.06.2023
9	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst	23.05.2023
10	Kreis Plön	13.06.2023

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
11	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde	01.06.2023
12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	26.05.2023
13	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	08.05.2023
14	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	24.05.2023
15	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde	20.06.2023
16	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	02.06.2023
17	Schleswig-Holstein Netz AG	31.05.2023
18	TenneT TSO GmbH	03.05.2023
19	Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön	16.05.2023

### **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme**

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
	AG 29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
	Gemeinde Stakendorf
	Gemeinde Bendtfeld
	Gemeinde Köhn
	Bauernverband Schleswig-Holstein
	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
	Deich- und Entwässerungsverband Probstei
	Ericsson Services GmbH
	Freiwillige Feuerwehr Stakendorf
	Gewässerunterhaltungsverband 'Schönberger Au'
	Handwerkskammer Lübeck
	Landesamt für Denkmalpflege
	Landesamt für Umwelt
	Landwirtschaftskammer
	Verkehrsbetriebe Kreis Plön
	Vodafone Kabel Deutschland

## **Teil II**

### **Private Stellungnahmen**

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

# Teil I

## Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

### Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<b>1</b>	<b>Gemeinde Hohenfelde</b>
<b>Stellungnahme vom 24.05.2023</b>	
Es bestehen keine Einwände und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>2</b>	<b>Archäologisches Landesamt</b>
<b>Stellungnahme vom 16.05.2023</b>	
<p>Ein großer Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet.</p> <p>Zudem sind in der überplanten Fläche zwei Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (zwei Grabhügel) verzeichnet.</p> <p>Bei den o.g. Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p> <p>Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in den o.g. Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind dort in einem mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein noch näher abzustimmenden Bereich gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Alternativ könnte hier auch eine Bauweise ohne Bodeneingriffe genutzt oder die Fläche unbebaut belassen werden.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die archäologische Untersuchung wurde am 13.09.2023 durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Funde gemacht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir für alle überplanten Flächen grundsätzlich auf § 15 DSchG:</p> <p>Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in einem unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Rechtslage, die sich nach § 15 DSchG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 30.05.2023</b></p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>4 Dataport AÖR Stellungnahme vom 03.05.2023</b></p>	
<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>5 Deutsche Telekom Technik Stellungnahme vom 05.05.2023</b></p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten darum, dass der folgende Hinweis beachtet wird:</p> <p>Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Einrichtungen zur Energiegewinnung (Energieparks, Solarparks, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen u. ä) an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.</p> <p>Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktangaben erforderlich.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p>T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<b>6</b>	<b>Freiwillige Feuerwehr Schwartbuck - Gemeindeführer</b> <b>Stellungnahme vom 02.06.2023</b>
	<p>Aus Sicht der Freiwilligen Feuerwehr Schwartbuck-Schmoel treten keine Gründe auf, die gegen die Errichtung des Photovoltaik-Parks sprechen.</p> <p>Darf ich Sie auf einen Fehler in der Adressierung aufmerksam machen?</p> <p>Die Gemeinde Schwartbuck und die Freiwillige Feuerwehr befinden sich in der Dorfstraße 49 b.</p>
<b>7</b>	<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein</b> <b>Stellungnahme vom 05.05.2023</b>
	<p>Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>
<b>8</b>	<b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel</b> <b>Stellungnahme vom 02.06.2023</b>
	<p>Wir möchten Folgendes anmerken:</p> <p>Die Abwägungsentscheidung der Gemeinde im Hinblick auf die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen halten wir für fehlerhaft. Die pauschale Einordnung, dass es in Deutschland ausreichend Ackerflächen gibt und daher kein Mangel herrsche, ist nicht zielführend. Vielmehr ist zu prüfen, ob im Gemeindegebiet ausreichend landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Insofern halten wir agrarstrukturelle Belange für nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen und Hinweise.</p>
	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Es wird auf folgendes hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Flächeneigentümer, der aktiv Landwirtschaft (Ackerbau) betreibt, hat für sich die Entscheidung getroffen, dass er die Ackerflächen, die überplant werden sollen, in die Planung einbringen möchte. Die Ausübung der Eigentums- und Nutzungsrechte liegt beim Eigentümer.</li> <li>2. Die Gemeinde hält es für vertretbar, wenn ein Flächenanteil von ca. 5,3 % des Gemeindegebiets für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt wird.</li> </ol> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
9	Landeskriminalamt - Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 23.05.2023
	<p>In der Gemeinde Schwartbuck sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>
10	Kreis Plön Stellungnahme vom 13.06.2023
	<p>Es besteht seitens der Gemeinde Schwartbuck die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine großflächige Photovoltaikanlage zu schaffen. Die angestrebte Flächengröße, die insgesamt als Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ überplant werden soll, beträgt ca. 68 ha.</p> <p>Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwartbuck stellt Flächen für die Landwirtschaft dar. Diese Darstellung soll mit der vorliegenden Planung entsprechend geändert werden. In einem Parallelverfahren erfolgt die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes mit Vorhabenbezug.</p> <p>Der Kreis Plön begrüßt grundsätzlich die Schaffung und Bereitstellung von Flächen für regenerative Energiequellen.</p> <p>Diese Entwicklung entspricht dem strategischen Handlungsfeld Nr. 2 des Kreises Plön: „Natur und Umwelt zukunftsfähig gestalten und nachhaltig entwickeln.“</p> <p>Seitens der <b>Kreisplanung</b> gebe ich zu den vorliegenden Unterlagen folgende Hinweise und Anregungen:</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Bezogen auf die Inhalte des LEP (Fortanschreibung 2021) befindet sich die beabsichtigte PV-Anlage im 'Entwicklungsraum Tourismus und Erholung'. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Größenordnung der geplanten PV-Anlage (hier: 68 ha) sind in diesem Bereich schwerwiegender als in anderen Bereichen, die ggf. bereits vorbelastet sind.</p> <p>Außerdem befindet sich die geplante PV-Anlage jenseits von Siedlungsflächen. Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft sind die Folge.</p> <p>Hinsichtlich der Größe der geplanten Anlage an dem beabsichtigten Standort bestehen seitens der Kreisplanung Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus sind die Planungsvorgaben seitens der Gemeinde Schwartbuck (siehe Begründung, Seite 14) nicht nachvollziehbar und werden seitens der Kreisplanung nicht geteilt.</p> <p>Diese sehen u.a. vor, dass ein Mindestabstand von 200 m von der Landesstraße L 165 (regional bedeutende Straßenverbindung) eingehalten werden soll, um eine Störung für die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Inhalte im LEP (Fortanschreibung 2021) besagen deutlich, dass bei der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen vorrangig vorbelastete Flächen, wie beispielsweise Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen, herangezogen werden sollen, ehe bisher unbelastete Landschaftsteile in Mitleidenschaft gezogen werden (siehe dazu auch StN der UNB).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass ca. 50 % der Fläche (= östlicher Bereich) nicht einsehbar ist, da dieser Bereich durch Waldflächen eingerahmt ist. Der westliche Bereich wird von einer großen zusammenhängenden Ackerfläche eingenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Von der Planung sind zwei große Ackerflächen betroffen. Die Gemeinde vertritt den Standpunkt, dass der Belang 'Ausbau der erneuerbaren Energien' stärker zu gewichten ist der Belang 'Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft'. Der Umbau der Energieversorgung hin zur Nutzung der Wind- und Sonnenenergie erfordert zum einen große Flächen (für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) und wird zum anderen die Landschaft stark überformen (durch die Errichtung von Windkraftanlagen). Das politische Ziel, die erneuerbaren Energien bundesweit massiv auszubauen, führt zwangsläufig dazu, dass Bereiche der Landschaft für die Energiegewinnung genutzt werden müssen und sich dadurch das Erscheinungsbild der Landschaft stark verändern wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand von 200 m zur Landesstraße L 165 wird damit begründet, dass für die Verkehrsteilnehmer auf der L 165 eine Störung der Blickbeziehung in die Landschaft vermieden werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schwartbuck aufgrund der Lage an der Ostsee Bestandteil einer Urlaubsregion ist und die Landesstraße L 165 neben der Bundesstraße B 502 die am meisten frequentierte Straße in der Region darstellt, die somit auch von den meisten Touristen genutzt wird.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die <b>untere Naturschutzbehörde</b> teilt mit:</p> <p>Gegen die in dieser Form vorgelegte Planungsabsicht bestehen aus der Sicht des Naturschutzes erhebliche Bedenken, da überörtliche und örtliche Planungen nicht oder nicht hinreichend beachtet werden.</p> <p>Teile des Plangeltungsbereiches liegen gemäß den Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes und des Landesentwicklungsplanes im 'Entwicklungsbereich Tourismus und Erholung' sowie im 'Gebiet mit besonderer Erholungseignung'.</p> <p>Der örtliche Landschaftsplan stellt für den nördlichen Teilbereich eine Neuwaldbildung dar und steht somit im Widerspruch zur angedachten Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht im Widerspruch zu den genannten Gebietskategorien steht.</p> <p>Es ist zutreffend, dass in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes, der im Jahr 1999 von der Gemeinde festgestellt wurde, eine Neuwaldbildung vorgesehen ist. Durch die Neuwaldbildung soll eine Verbindung zwischen zwei Waldflächen geschaffen werden.</p> <p>Sowohl die Waldflächen als auch die für die Neuwaldbildung vorgesehene Ackerfläche befinden sich in Privateigentum. Aus dem Umstand, dass der Eigentümer bisher keine Aufforstung durchgeführt hat, lässt sich ableiten, dass dieser kein Interesse an einer Aufforstung hat, sondern die Fläche in den zurückliegenden 25 Jahren lieber ackerbaulich nutzen wollte.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan in seinen Planungsaussagen keine rechtliche Wirkung gegenüber privaten Flächeneigentümern entwickelt. Der Landschaftsplan darf nicht in die Eigentumsrechte eingreifen.</p> <p>Der Flächeneigentümer hat den Wunsch, dass der Bereich, der im Landschaftsplan als Fläche für die Neuwaldbildung dargestellt ist, zukünftig für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt wird.</p> <p>Die Gemeinde hat sich entschieden, für die betroffene Fläche nicht an dem Ziel der Neuwaldbildung festzuhalten, da der Flächeneigentümer die Maßnahme ablehnt und somit keine Aussicht besteht, dass diese Maßnahme jemals umgesetzt werden wird.</p>

<b>Stellungnahmen</b> <b>- Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und</b> <b>Abwägungsentscheidung</b>
<p>Die Freiraumsicherung wird durch die Überplanung der bisher nicht vorbelasteten Flächen nicht berücksichtigt. Es findet in diesem großräumig durch Wald und Landwirtschaft geprägten unbebauten Flächen eine erhebliche Zersiedlung statt. Die PV-Anlage steht isoliert weit ab von der nächsten Siedlungsstruktur und fördert auch mit der unmittelbar angrenzenden Vorrangfläche für die Windkraft eine massive Zersiedlung und Zerschneidung der Landschaft in einer Größe von mehr als 110 ha. Es wird eine großflächige Veränderung der von Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche hin zu einer technologischen Landschaft mit dieser Planung vorbereitet.</p> <p>Die gemäß PV-Erlass angegebene Maximalgröße von 20 ha wird um das Dreifache überschritten, so dass ein Raumordnungsverfahren erforderlich sein sollte.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind die Landschaftspläne alle 10 Jahre zu prüfen ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Im Hinblick auf die Windkraft-Vorrangfläche von &gt; 50 ha und der angedachten ca. 64 ha großen PV-Fläche werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft vorgesehen, so dass ein Erfordernis zur Fortschrei-</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben dargelegt wurde, haben die klimapolitischen Ziele, die auf Bundes- und Landesebene verfolgt werden, massive Folgen für die Landschaft. Die Abkehr von Großkraftwerken (Kernenergie, Kohlekraftwerke), die große Landesteile mit Energie versorgen bzw. heute noch versorgen, und die Hinwendung zu einer kleinteiligen Energiegewinnung, bei der die Energiegewinnung auf kleinste Einheiten verteilt wird, so dass nahezu flächendeckend im gesamten Bundesgebiet mit Wind- und Solarparks Energie erzeugt werden muss, führt zu einer gravierenden Veränderung der Landschaft. Der Bundesgesetzgeber hat beschlossen, dass die Energiewende hin zur CO<sub>2</sub>-Neutralität höher zu gewichten ist als der Landschaftsschutz.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung am 13.09.2022 beschlossen hat, dass auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich verzichtet wird. Damit können auch Solarparks, die größer als 20 ha sind, allein über die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene gesteuert werden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 20.06.2023 mitgeteilt, dass sich in Bezug auf die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 "keine besonders starken Raumnutzungskonflikte abzeichnen" und dass "die raumordnerischen Belange im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden können." Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Sowohl der geplante Windpark als auch der geplante Solarpark bezieht sich auf intensiv genutzte Ackerflächen. Die Planung des Solarparks sieht vor, dass alle geschützten Biotope, die innerhalb der Ackerflächen oder in deren Randbereichen liegen, erhalten</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>ung des Landschaftsplanes gesehen wird.</p> <p>Im alten Landschaftsrahmenplan für den Kreis Plön wird dieser Bereich mit den angrenzenden verschiedenen Waldlebensraumtypen als 'Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion' dargestellt und ist somit als naturschutzfachlich hochwertiger Bereich einzustufen.</p> <p>Die Waldbereiche sind auch im Landschaftsplan der Gemeinde als hochwertig eingestuft. Diese Aussagen haben nach wie vor Bestand und werden bei der Flächenauswahl nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Wechselbeziehungen zwischen Wald- und Ackerlebensraum finden keine Berücksichtigung, insbesondere für das Schalenwild. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Luftbild von 2019, das die besonders hohe Bedeutung der vom Wald umschlossenen Ackerfläche als Äsungs- und Wanderkorridor verdeutlicht. Ruhige, ungestörte Einstände, Äsungs- und eventuelle tradierte Brunftplätze werden dem Wild und somit dem Naturhaushalt entzogen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u> Da gemäß Begründung die optischen Beeinträchtigungen als hinnehmbar eingestuft werden, die Gemeinde aber andererseits einen Abstand von 200 m von der L 165 vorsieht, um Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer zu reduzieren, muss die Frage erlaubt sein, warum die PV- Anlage nicht wie in anderen, durch Autobahnen, Schienen-</p>	<p>und zudem mit einem Pufferstreifen versehen werden. Entlang der Wald- ränder wird ein 26 m breiter Schutz- streifen freigehalten, der im Sinne des Naturschutzes entwickelt werden soll.</p> <p>Da durch die Planung ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen betref- fen sind, ergibt sich nicht das Erfor- dernis, den Landschaftsplan für die von der Planung betroffenen Flächen fortzuschreiben.</p> <p>Im Bebauungsplan können alle Maß- nahmen festgesetzt werden, die fach- lich erforderlich sind, um die natur- schutzfachlichen Belange sowie die Belange des Landschaftsbildes angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der wirksame Landschaftsrahmenplan (2020) keine vergleichbaren Aussagen enthält. Da der neue Landschaftsrahmenplan (2020) den alten Landschaftsrahmen- plan (2000) ersetzt hat, hat der alte Landschaftsrahmenplan keine Gültig- keit mehr.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldflächen nicht durch die Planung berührt werden. Zwischen den Wald- rändern und dem Solarpark wird durchgängig ein 26 m breiter Abstandstreifen eingehalten, der als naturschutzfachliche Maßnahmen- fläche festgesetzt wird und der sich naturnah entwickeln soll.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl der oben genannte 26 m breite Abstandstreifen als auch die vorgesehenen Wildkorridore vom Wild genutzt werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach Auskunft des Jagdpächters kein Brunftplatz im Plangebiet besteht.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde eine Standortprüfung durchgeführt hat. So wurden Flächen, die im Landschafts- schutzgebiet liegen (im Norden des Gemeindegebietes) oder durch eine</p>

<b>Stellungnahmen</b> <b>- Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und</b> <b>Abwägungsentscheidung</b>
<p>wegen oder Windparks und Freileitungen vorbelastete Landschaften in diese vorbelasteten Bereiche eingepplant wird, statt in bisher unbelastete und unzerschnittene Landschaften einzudringen. Verstärkt wird der Zerschneidungseffekt durch die angedachte PV-Planung der Gemeinde Köhn im Abstand von nur 500 m südlich dieser geplanten PV-Anlage.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ergebnisse der Raumanalyse und Kurzerläuterung zur Planungsanzeige der Gemeinde von 2010. Demnach wird für Schwartbuck festgestellt:</p> <p>Unter Berücksichtigung von Lage, Relief, Flächengröße, Flächengliederung und Knickbesatz erscheint der Bereich südwestlich des Gutes Schmoel (südlich der L165) als relativ konfliktärmer und damit am ehesten geeigneter Bereich für die Errichtung großflächiger PV-Anlagen.</p> <p>Dieser Bewertung schließe ich mich aus natur-schutzfachlicher Sicht an.</p> <p>Mit 68 Bodenpunkten werden großflächig sehr ertragreiche Böden für Jahrzehnte der landwirtschaftlichen Produktion entzogen und durch erforderliche Erschließungen, Zäune und Leitungen maßgeblich verändert.</p> <p>Hier stellt sich hinsichtlich der Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung die Frage, warum die PV-Flächen nicht mit der Windkraftvorrangfläche kombiniert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich auf Seite 21, letzter Absatz, des Standortkonzeptes. Mit einer solchen Kombination könnte der Flächenverbrauch deutlich reduziert werden.</p>	<p>engmaschige Knicklandschaft geprägt sind (im Südosten des Gemeindegebietes) ausgeschlossen. Die Wahl des Standortes orientiert sich an der Vorbelastung, die durch das Wind-Vorranggebiet gegeben ist, da in diesem jederzeit ein Windpark errichtet werden kann.</p> <p>Für die Gemeinde ist es wichtig, dass sich für die Bewohner und die Touristen, die die Landesstraße L 165 nutzen, keine zu starke optische Beeinträchtigung ergibt. In dem Teilbereich, wo der Solarpark von Waldflächen umgeben sein wird, werden sich wesentlich weniger Menschen durch die PV-Anlagen gestört fühlen, als dies der Fall wäre, wenn man den Solarpark bis an die Landesstraße L 165 heranbauen würde.</p> <p>Die Beschreibung bezieht sich auf den westlichen Teilbereich des Plangebietes sowie auf die Fläche des Wind-Vorranggebietes. Da die Fläche des Wind-Vorranggebietes nicht für eine PV-Nutzung im Sinne einer Doppelnutzung zur Verfügung steht, erstreckt sich das Plangebiet zusätzlich in den östlich angrenzenden, von Waldflächen umgebenen Bereich.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet nahezu ausschließlich Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit anzutreffen sind. Die Gemeinde hält es für angemessen, wenn ein Flächenanteil von ca. 70 ha der Ackernutzung entzogen wird. Das entspricht einem Flächenanteil von ca. 5 % des Gemeindegebietes.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die angeregte Kombi-Nutzung nur umsetzbar wäre, wenn der Windpark zuerst gebaut werden würde und wenn es sich zugleich um denselben Vorhabenträger handeln würde. Die beiden Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt.</p> <p>Allerdings muss hierbei bedacht werden, dass es nicht ratsam ist, wenn die Windpark-Nutzung durch die</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die <b>untere Wasserbehörde</b> teilt mit:</p> <p>Im Bereich des geplanten Solarparks 'Schwartbuck' verläuft das verrohrte Gewässer Nr. 19.4 des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) 'Schönberger Au'. Diese Rohrleitung darf nicht überbaut werden, und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung darf nicht durch die Errichtung des Solarparks erschwert werden. Der GUV ist bei der Umsetzung des Solarparks frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Der <b>vorbeugende Brandschutz</b> teilt mit:</p> <p>In den nächsten Planungsschritten muss die Löschwasserversorgung nachgewiesen werden. Es muss für das Gebiet in einer Entfernung von höchstens 300 m von den zukünftigen Anlagen eine Löschwassermenge von mindestens 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von zwei Stunden (96 m<sup>3</sup>) zur Verfügung stehen. Hierfür können Löschteiche oder andere offene Gewässer, Zisternen, Bohrbrunnen oder Hydranten dienen.</p> <p>Die <b>Verkehrsaufsicht</b> teilt mit:</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 5 'PV-Freiflächenanlage' - im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB mit F-Plan-Änderung - bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:</p>	<p>Solarpark-Nutzung eingeschränkt werden würde. Da ein Solarpark mindestens 30 Jahre betrieben wird, würde das bedeuten, dass in diesem Zeitraum kein Repowering bezogen auf die Windkraftanlagen möglich wäre.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde vertritt hierzu den Standpunkt, dass die Erzeugung von Windenergie in einem Wind-Vorranggebiet durch keine andere Nutzung eingeschränkt werden darf. Die Nutzung als Solarpark über einen Zeitraum von 30 und mehr Jahren stellt jedoch eine erhebliche Einschränkung dar.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass es bezogen auf die Ertragsfähigkeit der Böden keinen Unterschied macht, ob die Solarmodule im Bereich des Windparks oder auf einer angrenzenden Fläche stehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Rohrleitung wird die Planzeichnung aufgenommen. Eine Überbauung der Rohrleitung ist nicht zulässig. Der Gewässerunterhaltungsverband 'Schönberger Au' wird an dem Planverfahren beteiligt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung durch Löschwasserkissen sichergestellt werden soll.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Plan-Verfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.</p> <p>Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Der <b>Denkmalschutz</b> teilt mit:</p> <p>Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmalte erfasst.</p> <p>Eine Zusammenschau mit der auf der gegenüberliegenden Seite der vorbeiführenden Landesstraße L 165 gelegenen, denkmalgeschützten Gutsanlage Schmoel, die diese in einem gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH genehmigungsbedürftigen Umfang beeinträchtigen würde, ist nicht absehbar.</p> <p>Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich.</p> <p>Das <b>Klimaschutzmanagement</b> teilt mit:</p> <p><u>Zum B-Plan:</u></p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ist das geplante Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Um die Klimaschutzziele von EU, Bund und Land zu erfüllen, müssen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zeitnah stark ausgebaut werden. Dieses wird nicht ohne bauliche Maßnahmen und Veränderungen im Landschaftsbild leistbar sein, denn die Umsetzung der Energiewende bedarf der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen. Laut § 2 EEG 2023 liegt die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im "überragenden öffentlichen Interesse" und "dient der öffentlichen Sicherheit". Dieser neue Stellenwert von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien spiegelt klar wider, welche Rolle der ganzheitlichen Umstrukturierung unserer Energie-versorgung zukommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan keine Aussagen zu der Aufstellung von Verkehrszeichen getroffen werden, da diese nicht dem Baurecht unterliegen.</p> <p>Sollte sich das Erfordernis ergeben, dass Verkehrszeichen für die Verkehrssicherheit benötigt werden, wonach nach dem heutigen Kenntnisstand allerdings nicht auszugehen ist, wird es eine Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht geben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Archäologische Landesamt an der Planung beteiligt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p><b>Weiteres Verfahren:</b></p> <p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.</p> <p>Zu den kommenden Verfahrensschritten und auch für andere Bauleitpläne rege ich an, die Beteiligungen gem. §§ 3, 4 BauGB parallel auch über www.bob-sh.de durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>11 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 01.06.2023</b></p>	
<p>Die in den Planunterlagen dargestellten Waldgrenzen und der 30 m Waldschutzstreifen gemäß § 24 LWaldG werden hiermit bestätigt.</p> <p>Ergänzend zu Teil B 'Textliche Festsetzungen':</p> <p>§ 24 Waldabstand LWaldG: Vorhaben gem. § 29 Baugesetzbuch sowie genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude gemäß § 69 Landesbauordnung sind im Waldabstand unzulässig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Rechtslage, die sich nach § 24 LWaldG ergibt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>12 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Stellungnahme vom 26.05.2023</b></p>	
<p>Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH): Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt <u>keine</u> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise:</p> <p>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG) vom 12.05.2004 (GVBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Stellungnahme vom 08.05.2023</b></p>	
<p>Das Bauvorhaben liegt außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes (HWRG).</p> <p>Somit liegen keine Bauverbote nach § 82 Abs. 1 LWG vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
Genehmigungspflichten nach §§ 80, 81 LWG sind hier wegen des fehlenden räumlichen Bezuges zur Küste oder zu Küstenschutzanlagen nicht vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<b>14</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 24.05.2023</b>
<p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht kein Bedenken.</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen, werden von der Aufstellung des B-Planes nicht betroffen.</p> <p>Hinweis von der Stabstelle 'Baustellenkoordination:</p> <p>Haben während der Umsetzung der Maßnahme Materialtransporte über das unmittelbar angrenzende klassifizierte Straßennetz (L 165 oder K 13) zu erfolgen, sind diese im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV.SH abzustimmen, um eine Überschneidung von Maßnahmen des LBV.SH mit Bauarbeiten zur Erschließung des Plangebietes zu vermeiden. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach <a href="mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de">baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de</a> zu erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>15</b>	<b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 20.06.2023</b>
<p>Mit Schreiben vom 28.04.2023 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schwartbuck. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ südlich der Landstraße 165. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 64 ha groß. Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 19.09.2022 zu der Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Damals wurde aus Sicht der Landesplanung eine besondere Standortbegründung für den Solarpark</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>für erforderlich gehalten. Zusätzlich wurde empfohlen, die Planung bzw. das erstellte Gemeindekonzept interkommunal abzustimmen.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass am 15.11.2022 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Schwartbuck und den angrenzenden Nachbargemeinden (Köhn, Bendfeld, Hohenfelde, Stakendorf) stattfand. Es wurden von den beteiligten Gemeinden keine Bedenken oder Hinweise zu der Planung abgegeben. Die Landesplanung nimmt die interkommunale Abstimmung zur Kenntnis.</p> <p>In den Planunterlagen wird als Standortbegründung die Nähe zu den zu errichteten Windkraftanlagen betont. Hier wird von der Gemeinde eine Vorbelastung gesehen. Bereits in der vorherigen landesplanerischen Stellungnahme wurde aus Sicht der Landesplanung die Vorbelastungswirkung im Bereich des Vorranggebietes Windenergie nachvollzogen.</p> <p>Eine Vorbelastung bei der Fläche zwischen den zwei bestehenden Waldstücken wurde jedoch kritisch hinterfragt. Insofern konnte die gesamte Standortbegründung nur teilweise nachvollzogen werden.</p> <p>In den neuen Planunterlagen wird zur Standortwahl ausgeführt, dass aus Sicht der Gemeinde von dem Solarpark keine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgehen wird, da Teile durch den angrenzenden Wald nicht einsehbar sind. Zudem sollen für das Wild Durchquerungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird dadurch jedoch noch keine besondere Standorteignung für Photovoltaiknutzungen auf der Fläche begründet.</p> <p>Insbesondere nicht, wenn es sich um einen naturschutzfachlich sensiblen Bereich handelt. An dieser Stelle wird auf die kritische Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön vom 13.06.2023 hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im wesentlichen zwei Ackerflächen überplant werden. Diese weisen keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf. Die Waldflächen und insbesondere die Waldsäume sowie</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Außerdem kann nicht nachvollzogen werden, warum Flächen südlich der Landesstraße von vornherein ausgeschlossen werden und dies mit der Verkehrssicherheit begründet wird.</p> <p>Die Vorbehalte hinsichtlich der Standortbegründung werden daher weiter aufrechterhalten.</p> <p>Es wird ferner um Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange gebeten.</p> <p><b>Es wird jedoch bestätigt, dass der Planung <u>keine</u> Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</b></p> <p>Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten.</p> <p>Die Abteilung 'Landesplanung' hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p> <p>Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schwartbuck kann ich Ihnen mitteilen, dass sich hier keine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten abzeichnet. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.</p>	<p>die 30 m breiten Waldschutzstreifen werden von jeglicher Nutzung freigehalten und sollen naturnah entwickelt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein 200 m breiter Abstandstreifen, gemessen von der Fahrbahnkante der Landesstraße L 165, freigehalten werden soll. Dies wird damit begründet, dass für die Verkehrsteilnehmer auf der L 165 eine Störung der Blickbeziehung in die Landschaft vermieden werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Schwartbuck aufgrund der Lage an der Ostsee Bestandteil einer Urlaubsregion ist und die Landesstraße L 165 neben der Bundesstraße B 502 die am meisten frequentierte Straße in der Region darstellt, die somit auch von den meisten Touristen genutzt wird.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die naturschutzfachlichen Belange einer Prüfung unterzogen werden und sie in fachlich angemessener Weise berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.</p> <p>Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>16 Naturschutzbund Deutschland (NABU) Stellungnahme vom 02.06.2023</b></p>	
<p>Der NABU Lütjenburg bedankt sich für die Zusage der Planungsunterlagen und nimmt, auch im Auftrag für den NABU Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, fristgerecht zu den vorgelegten Planungsunterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Förderung der nachhaltigen Energieerzeugung durch erneuerbare Energien ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Auch die Überführung einer bisher intensiv genutzten Ackerfläche in Dauergrünland mit extensiver Pflege wird als vorteilhaft für die Entwicklung der natürlichen Artenvielfalt angesehen. Insofern befürwortet der NABU das geplante Verfahren generell, allerdings unter Berücksichtigung einiger Vorgaben bei der Planung und Umsetzung des Projektes, welche sich am aktuellen Positionspapier des NABU-Bundesverbandes, einer Metakurzstudie desselben sowie den gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) erstellten Kriterienkatalog orientieren (siehe Quellen sowie Anlage in der E-Mail).</p> <p>Bisher fehlen bundesweit verbindlich anzuwendende Kriterien für Kommunen und Umweltbehörden, wie eine Steigerung der Biodiversität auf den Flächen erreicht werden kann, um beispielsweise eine Kompensation des Eingriffs innerhalb der Fläche zu ermöglichen.</p> <p>Diese Kriterien bzw. Standards sollten Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Querungsmöglichkeiten für Großsäuger müssen bei großen oder direkt benachbarten Solarparks vorgesehen und so ausgestaltet werden, dass sie durch eine entsprechende Breite (&gt; 50 Meter) und ausreichend dichten und nach Möglichkeit gestuften Gehölzbestand von diesen angenommen werden. Die Korridore dürfen nicht direkt an einer Straße enden.</li> <li>- Für die Durchlässigkeit der Umzäunung für Kleinsäuger sind ein ausreichender Bodenabstand oder 20 Zentimeter breite/hohe Zaunmaschen über dem Boden nötig. Gerade bei kleinen Anlagen kann aus Gründen des gezielten Boden-</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden fachliche Anregungen vorgetragen, die von der Gemeinde zur Kenntnis genommen werden.</p>

<b>Stellungnahmen</b> <b>- Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und</b> <b>Abwägungsentscheidung</b>
<p>brüterschutzes vor Prädation ein geschlossener Zaun sinnvoll sein. Der Einsatz von Stacheldraht ist zu vermeiden, insbesondere im bodennahen Bereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Je nach Schutzziel sollen entlang der Einzäunung der Anlage breite Grünstreifen mit mittel- bis hochwüchsigen Staudensäumen von mindestens drei Metern Breite oder naturnah gestaltete Hecken von mindestens sechs Metern vorgesehen werden.</li> <li>- Ausreichend breite und besonnte Streifen zwischen den Modulreihen (mindestens drei Meter, als ökologisch optimierter Solarpark mit maximal 40 Prozent modulbedeckter Fläche) erhöhen die Arten- und Individuendichten. Dies ist belegt für die Besiedlung mit Insekten, Reptilien und Vögeln.</li> <li>- Ein Mindestbodenabstand der Unterkante der Modultische von mindestens 80 Zentimeter in Kombination mit den Reihenabständen sichert ausreichende Belichtung und so eine dem Standort entsprechende Vegetationsbedeckung auch unterhalb der Module.</li> <li>- Die Tiefe der Modultische beträgt maximal fünf Meter. Liegt sie über drei Metern, ist innerhalb der Modultische ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung vorzusehen. Standortbezogen kann sich in diesem Zusammenhang die Anlage eines Feuchtbiotops anbieten.</li> <li>- Der Anteil der übershirmten Grundfläche darf 40 Prozent der Gesamtfläche der Anlage nicht überschreiten.</li> <li>- Eine dichtere Bebauung kann in begründeten Fällen mitgetragen werden, um beispielsweise in der Nähe von Windparks weniger Greifvögel anzulocken. Auch bei sehr begrenzten Flächen oder bei Anlagen mit Ost-West-Ausrichtung, die technisch sehr eng gebaut werden können, ohne dass die Module sich gegenseitig verschatten, ist es sinnvoll, die Gesamtgröße der Solarparks durch dichte Modulreihen einzugrenzen. Die maximal hohe Stromerzeugung auf den Flächen ermöglicht dann, andere Flächen von baulichen Anlagen freizuhalten.</li> <li>- Der Gesamtversiegelungsgrad eines Solarparks sollte inklusive aller Gebäudeteile ein Prozent der Fläche nicht überschreiten.</li> </ul> <p>Besondere Schutzmaßnahmen und Arbeitsanweisungen sind bei der Realisierung innerhalb von Wasserschutzgebieten zu beachten. Die Module werden für aquatische Insekten deutlicher erkennbar, indem sie mithilfe von weißen Rändern und</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Rastern in kleinere Teile unterbrochen werden und weniger reflektierende Materialien zum Einsatz kommen.</p> <p>Kleinere Anlagen sollen als Trittsteinbiotope offener und halboffener Landschaften gestaltet werden, damit Habitatkorridore erhalten oder wiederhergestellt werden können. Große Anlagen sind so zu entwickeln, dass ausreichend große Biotope ausgebildet werden, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen, zum Beispiel von Insektenarten, Zauneidechsen oder Halboffenland- Vogelarten ermöglichen. Entsprechende Gestaltungsmaßnahmen am Rand und in der Anlage für die vor Ort zu schützenden Arten sollten festgeschrieben und durchgeführt werden. Randbereiche von Solarparks bieten durch die Solarmodule und Zäune als Sitzwarten für einzelne Vogelarten generell wertvolle Strukturen. Damit die inneren Bereiche einen höheren Lebensraumwert für diese Arten erhalten, sollen sie statt einer kompakten Bebauung mit Korridoren, Inseln, Biotoperelementen oder Ähnlichem unterteilt werden“ (siehe Anlage 1).</p> <p>Insbesondere bei großflächigen Solarparks hat sich demnach die Freihaltung von sogenannten „Lerchenfenstern“ mit den Maßen 30 m x 30 m als Vorteil nicht nur für die Entwicklung und Erhaltung der Avifauna herausgestellt (siehe Anlage 3).</p> <p>Bei der Aussaat und Anpflanzung auf der Fläche bzw. im Randbereich muss außerdem auf heimische standortgerechte Pflanzen und regionales Saatgut geachtet werden.</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein behält sich vor, weitere Hinweise und Anmerkungen auch nach Beendigung der Beteiligungsfrist nachzureichen und bittet um Zusendung des entsprechenden Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch nicht durchgeführt wurde.</p>
<p><b>17 Schleswig-Holstein Netz AG Stellungnahme vom 31.05.2023</b></p>	
<p>Die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.</p> <p>Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>18 TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 03.05.2023</b></p>	
<p>In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
19	<b>Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön</b> <b>Stellungnahme vom 16.05.2023</b>
	<p>Das Gebiet des B-Planes Nr. 5 wird im Folgenden und im Vertrag „Neubaugebiet“ genannt.</p> <p><b>1. Vorbemerkung</b></p> <p>Gemäß § 146 TKG (2) ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden. Verpflichtete im Sinne der Norm sind dabei grundsätzlich die Gemeinden. Die Gemeinde Schwartbuck ist Mitglied im ZVBKP und hat die Aufgabe Breitbandversorgung an den Zweckverband übertragen.</p> <p>Vereinbarungsgemäß veranlasst die Gemeinde, dass,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der ZVBKP im Erschließungsvertrags mit dem Erschließungsträger eingebunden wird und die Feinabstimmung der Ausbauplanung untereinander abgestimmt wird;</li> <li>• die Kosten für Planung und Ausbau des passiven Glasfasernetzes (Leerrohrverlegung) innerhalb der Plangebietsgrenzen des B-Planes von dem Erschließer bzw. der Gemeinde übernommen werden (Refinanzierung über den Grundstückspreis);</li> <li>• dass das passive Glasfasernetz im Neubaugebiet in das Eigentum des Zweckverbandes übergeht.</li> </ul> <p><b>2. Verfahrensschritte für den Breitbandausbau im Gebiet des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Schwartbuck</b></p> <p>Schritt 1: Die Gemeinde Schwartbuck erklärt dem ZV in dem beiliegenden Vertrag schriftlich die Übernahme der Kosten der inneren Erschließung des Baugebietes mit Leerrohr/Glasfaserleitungen und trägt diese Kosten selbst oder legt sie auf die Grundstückspreise um.</p> <p>Schritt 2: Nach Vorlage der Erklärung der Gemeinde beauftragt der ZV die pepcom GmbH mit der Planung des Netzes (innere und äußere Erschließung).</p> <p>Schritt 3: Die pepcom GmbH erarbeitet die Planung und stimmt diese mit dem beauftragten Erschließer des Baugebietes ab und beauftragt die erforderlichen Arbeiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall ein Solarpark entstehen soll. Für die geplante Nutzung wird keine Versorgung mit Breitband benötigt.</p>

<b>Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise</b>	<b>Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung</b>
<p>Schritt4: Die pepcom GmbH erstellt nach Fertigstellung der Maßnahme getrennte Rechnungen für die innere bzw. für die äußere Erschließung und leitet diese an den ZV.</p> <p>Schritt 5: Der ZV prüft die Rechnungen, begleicht die Rechnung gegenüber pepcom, fordert die Kosten der inneren Erschließung von der Gemeinde und übernimmt die Kosten der äußeren Erschließungen.</p> <p>Schritt 6: Die pepcom GmbH führt die Vermarktung der Anschlüsse mit den Grundeigentümern durch. Die Grundstücksanschlusskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p> <p>Schritt 7: Die pepcom GmbH schaltet die Anschlüsse frei und stellt den Betrieb sicher.</p> <p><b>3. Erklärung der Ausbauabsicht</b></p> <p>Mit Anerkennung der Verfahrensschritte sowie der Vorlage des beiliegenden Vertrages durch die Gemeinde erklärt der Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön seine Ausbauabsicht für die Breitbandversorgung im Plangebiet des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5 der Gemeinde Schwartbuck.</p>	

## **Fazit / Beschlussfassung**

- Die Landesplanungsbehörde hat in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.
- Es haben zwei Abstimmungsgespräche mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die von der unteren Naturschutzbehörde vorgetragenen Bedenken wurden erörtert. Als Ergebnis der Abstimmungsgespräche wurden Änderungen in der Planung vorgenommen.
- Die archäologische Untersuchung wurde am 13.09.2023 durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Funde gemacht.
- Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde ausgearbeitet.
- Die Begründung wurde ausgearbeitet.
- Die naturschutzrechtlichen Eingriffe und der Ausgleichsbedarf wurden ermittelt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Der Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, wurde erarbeitet.
- Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Es liegt ein Artenschutzbericht vor. Die festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen vom Vorhabenträger bei der späteren Umsetzung des Bauvorhabens beachtet werden.

**Die Gemeinde kann den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fassen.**

Erstellt am: 28.03.2024